



# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „K1,5 - Kultur überm See“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Bad Segeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur gemäß §52, Abs.2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Bereich Kleinkunst, Kabarett und Musikkabarett in Bad Segeberg.

(3) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch

- Beiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten daher keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen Vorteile gewährt bekommen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Anmeldeformular). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die pflichtgemäßen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann fristgerecht und satzungsgemäß (§13, Abs. 2) Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung anmelden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit möglich und erforderlich, die Veranstaltungen von „K1,5“ unterstützend zu begleiten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils allein vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, angemessene Aufwendungen im Rahmen des Vereinszwecks zulasten des Vereinsvermögens erstattet zu bekommen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Programmauswahl der „K1,5“-Veranstaltungen

- d) Buchung von Künstlerinnen und Künstlern
- e) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen
- f) Betreuung der Künstlerinnen und Künstler am Veranstaltungstag
- g) Einwerben von Spenden für den jeweiligen Veranstaltungsetat
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Anfertigung des Jahresberichts
- J) Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ von seiner Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen / elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) Auflösung des Vereins, f) sonstige Anregungen und Vorschläge zur Aufstellung von „K1,5“ in der Region.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ von seiner Stellvertreterin und bei dessen/ deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder geschehen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das freie Vermögen des Vereins nach Begleichung eventueller Verbindlichkeiten in gleichen Teilen an den Verein für Jugend und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.v. (VJKA) und an die Kirchenmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Bad Segeberg.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird nach der Mitgliederversammlung am 11.August 2021 in Kraft treten.

Bad Segeberg, 11.08.2021